

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 36		DIENSTAG, DEN 25. MAI		2021	
Tag	Inhalt			Seite	
25. 5. 2021	Zweites Gesetz zur Stärkung der direkten Demokratie			347	
	100-2, 2001-1, 2001-10				
Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.					

Zweites Gesetz zur Stärkung der direkten Demokratie Vom 25. Mai 2021

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Volksabstimmungsgesetzes

§ 31c des Volksabstimmungsgesetzes vom 20. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 136), zuletzt geändert am 12. Mai 2020 (HmbGVBl. S. 255), erhält folgende Fassung:

„§ 31c

Ausnahmevorschrift

(1) Ist das Sammeln von Unterschriften für eine Volksinitiative oder ein Volksbegehren oder die Meinungsbildung zu einer Volksabstimmung aufgrund einer Naturkatastrophe oder eines ähnlichen Ereignisses höherer Gewalt erheblich und nicht nur kurzfristig erschwert, kann die Bürgerschaft über die Hemmung der Fristen nach § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 sowie § 18 Absatz 1 Satz 2 einen Beschluss fassen.

(2) In dem Beschluss nach Absatz 1 ist der Tag des Beginns der Hemmung zu bestimmen. Über den Tag des Endes ist ein gesonderter Beschluss zu fassen. Die Hemmung der Frist nach § 5 Absatz 1 endet spätestens nach sechs Monaten, auch wenn kein Beschluss nach Satz 2 gefasst wird.

(3) Ein Beschluss der Bürgerschaft nach Absatz 1 und Absatz 2 ist den Initiatoren der betroffenen Volksabstimmungsverfahren durch den Senat mitzuteilen.“

Artikel 2

Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes

§ 32 Absatz 3 Satz 4 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 452), zuletzt geändert am 27. April 2021 (HmbGVBl. S. 283), erhält folgende Fassung:

„Ist das Sammeln von Unterschriften zur Unterstützung für ein Bürgerbegehren aufgrund einer Naturkatastrophe oder eines ähnlichen Ereignisses höherer Gewalt erheblich und länger als 30 Tage erschwert, kann die Bezirksaufsichtsbehörde auf Antrag der Initiative Beginn und Ende der Hemmung der Frist nach Satz 1 für den Zeitraum der Erschwerung, längstens jedoch für insgesamt sechs Monate, anordnen.“

Artikel 3

Änderung des Bezirksabstimmungsdurchführungsgesetzes

§ 11a des Bezirksabstimmungsdurchführungsgesetzes vom 27. Januar 2012 (HmbGVBl. S. 28), geändert am 12. Mai 2020 (HmbGVBl. S. 255), erhält folgende Fassung:

„§ 11a

Ausnahmevorschrift

Ist das Sammeln von Unterschriften aufgrund einer Naturkatastrophe oder eines ähnlichen Ereignisses höherer

Gewalt erheblich und nicht nur kurzfristig erschwert, kann die Bezirksaufsichtsbehörde auf Antrag der Initiative Beginn und Ende der Hemmung der Frist nach § 3 Absatz 1 Satz 1 für den Zeitraum der Erschwerung, längstens jedoch für insgesamt sechs Monate, anordnen.“

Artikel 4

Schlussbestimmung

Artikel 5 des Gesetzes zur Stärkung der direkten Demokratie vom 12. Mai 2020 (HmbGVBl. S. 255) wird aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 25. Mai 2021.

Der Senat